

(6) Soweit die materielle Verantwortlichkeit in dieser Anordnung geregelt ist, wird die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

#### §25

##### **Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit**

(1) Ein am Transport Mitwirkender ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur dann nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß er oder an der Pflichterfüllung gemäß § 24 Abs. 1 mitwirkende Dritte die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Für am Transport Mitwirkende, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, ist der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, nicht zulässig, wenn

- a) die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat,
- b) die Pflichtverletzung durch eine einseitige, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde. Das anweisende Organ hat für einen finanziellen Ausgleich der dem Partner durch die einseitige Weisung entstandenen Schäden zu sorgen.

(3) Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(4) Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Maßnahmen weder vom Partner noch von anderen abgewendet werden könnte.

(5) Sind für einen Dritten durch gesetzliche Bestimmungen die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrer Höhe beschränkt, so besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regreß nehmen kann.

(6) Über die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befreiungsgründe hinaus ist die TG nicht verantwortlich für Schäden infolge Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, die aus einer oder mehreren der nächstgenannten Ursachen entstanden sind oder entstehen konnten und für die eine andere Ursache nicht festgestellt worden ist:

- a) aus dem Transport in offenen Wagen bei Gütern, die nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter oder auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c auf diese Weise zu transportieren sind; das gilt jedoch nicht bei außergewöhnlichem Abgang oder Verlust von ganzen Stücken,

b) aus dem Fehlen einer Verpackung oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung für Güter, die ohne Verpackung ihrer Natur nach Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind, wenn die Mangelhaftigkeit der Verpackung offensichtlich nicht erkennbar oder gemäß § 10 Abs. 8 anerkannt war,

c) aus der Möglichkeit, daß der Absender einzelne im Frachtbrief bezeichnete Stücke nicht auf oder in Paletten oder in Kleinbehältern geladen hat, soweit nicht gemäß § 12 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 die Feststellung der Stückzahl erfolgte,

d) aus dem Ver- oder Entladen von Gütern, die die Absender oder Empfänger gemäß § 3 Abs. 4 selbst ver- oder entladen haben,

e) aus der Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes oder der Beschädigung (z. B. durch Bruch, Rosten, inneren Verderb, außergewöhnlichen Rinnverlust, Austrocknen, Verstreuen), der gewisse Güter nach ihrer Beschaffenheit ausgesetzt sind,

f) daraus, daß der Absender vom Transport ausgeschlossene Güter oder bedingt zugelassene Güter unter unrichtiger, ungenauer, unzulässiger oder unvollständiger Bezeichnung aufgegeben oder bei bedingungsweise zugelassenen Gütern vorgeschriebene Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet hat.

(7) Die TG ist nicht verantwortlich für Schäden, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweist, daß der Schaden bereits bei Ablieferung des Gutes bestanden hat.

(8) Die TG ist nicht verantwortlich für Gewichtsverluste, wenn die Stüdezahl vollständig ist und die Verpackung keine diese Verluste ermöglichenden Schäden aufweist.

#### §26

##### **Nicht fristgemäße Annahme durch die TG**

(1) Nimmt die TG die Sendung nicht gemäß § 9 Absätzen 5 und 6 an, so hat sie dem Absender den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

(2) Über den Schadenersatz gemäß Abs. 1 hinaus ist Ersatz gemäß den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Verlust und Beschädigung des Gutes zu leisten, wenn der Absender nachweist, daß durch die verspätete Annahme ein Schaden am Gut eingetreten ist und daß das Gut zum Zeitpunkt der fristgemäßen Annahme in einem Zustand war, der bei Einhaltung der Annahmefrist die Entstehung eines Schadens ausgeschlossen hätte.

#### § 27

##### **Beschränkung der Verantwortlichkeit der TG bei Gewichtsverlust oder Bruch**

(1) Bei Gütern, die nach ihrer Beschaffenheit beim Transport regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die TG ohne Rücksicht auf die Transportdauer nur für den Teil des Gewichtsverlustes verantwortlich, der 0,5 % des Gewichts überschreitet. Die Verlustgrenze